

2. UNO-Pakt I und UNO-Pakt II

Liechtenstein hat auch den UNO-Pakt I⁷³ und den UNO-Pakt II⁷⁴ ratifiziert. Art. 2 Abs. 2 UNO-Pakt I und Art. 2 Abs. 1 UNO-Pakt II gewährleisten ein akzessorisches Diskriminierungsverbot für die im Vertrag garantierten Rechte. Art. 3 UNO-Pakt I beziehungsweise Art. 3 UNO-Pakt II enthalten auch das Gleichbehandlungsgebot von Mann und Frau hinsichtlich der im Pakt festgelegten Rechte.

Zudem enthält Art. 26 UNO-Pakt II einen allgemeinen Gleichheitssatz.⁷⁵ Liechtenstein hat aber einen Vorbehalt zu Art. 26 UNO-Pakt II angebracht, wonach dieser allgemeine Gleichheitssatz nur in Zusammenhang mit den anderen im Pakt enthaltenen Rechten garantiert wird. Damit kommt Art. 26 UNO-Pakt II keine über Art. 2 Abs. 1 UNO-Pakt II hinausgehende Bedeutung zu.

Grundrechtsgarantien unserer Verfassung mit jenen der Menschenrechtskonvention inhaltlich eng verwandt sind. Die Garantien der Konvention sollen indessen gegenüber denjenigen der Verfassung im Landesrecht zurückstehen. Denn sie stellen in erster Linie einen Mindeststandard [...] und eine «letzte europäische Auffanglinie» dar.» (Bericht und Antrag der Regierung vom 1. Juni 1982 an den Landtag betreffend die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, S. 25 f. Einige Autoren billigen der EMRK «nur» einen einfachgesetzlichen Rang zu. (Vgl. Höfling, Verfassungsbeschwerde, S. 119 f.) Andere Autoren gehen bei der EMRK von Übergesetzesrang aus. (Vgl. Wille Herbert/Beck Marzell, Liechtenstein und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), in: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hrsg.), Liechtenstein in Europa, LPS 10, Vaduz 1984, S. 227 ff. (247 f.); Frick, Gewährleistung, S. 39 f.). Der Staatsgerichtshof hat der EMRK faktisch Verfassungsrang zuerkannt. (Vgl. StGH 1995/21, Urteil vom 23. Mai 1996, LES 1997, S. 18 (28) und StGH 1998/17, Urteil vom 23. November 1998, LES 1999, S. 271 (273)). Vgl. auch Batliner, Rechtsordnung, S. 149 f.; Hoch, Kriterien, S. 640 f. Zum innerstaatlichen Rang der EMRK im europäischen Vergleich siehe Bleckmann Albert, Verfassungsrang der Europäischen Menschenrechtskonvention?, EuGRZ 1994, S. 149 ff.

73 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, LGBl 1999, Nr. 57.

74 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, LGBl 1999, Nr. 58.

75 Art. 26 UNO-Pakt II lautet: «Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. In dieser Hinsicht hat das Gesetz jede Diskriminierung zu verbieten und allen Menschen gegen jede Diskriminierung, wie insbesondere wegen der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status, gleichen und wirksamen Schutz zu gewährleisten.»